

ERSTER NACHTRAG 4.11.2011



EUR 20.000.000.000
EMISSIONSPROGRAMM
DER
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
registriert unter FN 122119m mit Sitz
Am Stadtpark 9
1030 Wien
Republik Österreich

für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt (das "**RBI-Emissionsprogramm**")

ERSTER NACHTRAG
zum
Basis-Prospekt vom 12. Oktober 2011

i.S.d. VERORDNUNG (EG) Nr. 809/2004 DER KOMMISSION vom 29. April 2004 i.d.F. vom 27. Februar 2007, i.V.m. Artikel 16 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des LUXEMBURGISCHEN GESETZES ÜBER WERTPAPIERPROSPEKTE (*LOI RELATIVE AUX PROSPECTUS POUR VALEURS MOBILIÈRES*)

Wien, am 4. November 2011

Präambel

Gegenständlicher Nachtragstext („**Erster Nachtrag**“) stellt einen Nachtrag im Sinne von Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des Luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières, das "Wertpapierprospektgesetz"*) dar und sollte stets im Zusammenhang mit dem Basis-Prospekt, datiert per 12. Oktober 2011 gelesen werden.

Der Basis-Prospekt betreffend das EUR 20.000.000.000 Emissionsprogramm der Raiffeisen Bank International AG (die "**Emittentin**") für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem geregelten Markt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") als zuständiger Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz am 12. Oktober 2011 gebilligt und an die zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") notifiziert.

Der Basis-Prospekt sowie die durch Verweis aufgenommenen Dokumente wurden auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Gegenständlicher Erster Nachtrag, datiert mit 4. November 2011, wurde von der CSSF gebilligt und wird auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht. Die Emittentin hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") eine Bescheinigung über die Billigung dieses Ersten Nachtrags zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Erste Nachtrag gemäß dem Wertpapierprospektgesetz, welches die Prospekttrichtlinie in Luxemburg umsetzt, erstellt wurde (jeweils eine "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann CSSF jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen zu übermitteln.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller in gegenständlichem Ersten Nachtrag gemachten Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in gegenständlichem Ersten Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die darin enthaltenen Aussagen wahrscheinlich verändern.

Der **gegenständliche Erste Nachtrag** wird ab sofort in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, Capital Markets, dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung einer RBI-Emission gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß Artikel 16 der ProspektRL bzw. gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Wertpapierprospektgesetzes innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist, sofern sich diese Zusage auf ein laufendes öffentliches Wertpapierangebot der Emittentin bezieht und der Umstand, die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem Schluss des Angebotes und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Hier verwendete Abkürzungen, Bezeichnungen und Begriffe kommt dieselbe Bedeutung zu, wie diese im Basis-Prospekt, datiert per 12. Oktober 2011, definiert sind.

Im Falle von Inkonsistenzen gehen die hier im Ersten Nachtrag verwendeten Begriffe und Bedeutungen vor.

Dieser Erste Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar und dient ausschließlich zur Information.

Die Weitergabe dieses Ersten Nachtrages an unberechtigte Dritte ist verboten.

Der Vertrieb der RBI-Emissionen und die Verbreitung dieses Ersten Nachtrages können in anderen Staaten verboten sein oder Beschränkungen unterliegen. Personen, welche in Besitz gegenständlichen

Nachtrages gelangen, werden daher seitens der Emittentin strengstens aufgefordert und angewiesen, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese lückenlos einzuhalten. Diese auf gegenständlichem Ersten Nachtrag i.V.m. dem Basis-Prospekt vom 12. Oktober 2011 basierenden RBI-Emissionen dürfen insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“)/an U.S.-Staatsbürger angeboten werden.

Medieninhaber und Hersteller:
Raiffeisen Bank International AG
Herstellungsort:
A-1030 Wien, Am Stadtpark 9
Republik Österreich

Die folgenden wichtigen Umstände im Sinne des Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie in Verbindung mit Artikel 13 des Wertpapierprospektgesetzes sind eingetreten. Folgende Ergänzungen / Berichtigungen des Basis-Prospektes werden hiermit vorgenommen:

1) In Teil I, Seite I-4 des Basis-Prospektes, Kapitel "ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE" werden unter der Überschrift "Industrie und Marktdaten" die drei letzten Absätze durch folgenden Absatz ersetzt wie folgt:

"Oben genannte Rating-Agenturen Standard & Poor's und Fitch wurden per 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (EU Regulation on Credit Rating Agencies) registriert und wurden in die von ESMA (European Securities and Markets Authority) auf deren Website www.esma.europa.eu veröffentlichte Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen (List of registered and certified credit rating agencies), zuletzt aktualisiert am 31. Oktober 2011, aufgenommen."

2) In Teil III, Seite III-86 des Basis-Prospektes, Kapitel 4.1.5. "**Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind**" wird als letzter Absatz eingefügt wie folgt:

"Zusätzlicher Kapitalbedarf des RZB-Konzerns gemäß EBA-Analyse

Wegen der Staatsschuldenkrise hat die Europäische Bankenaufsicht ("EBA") erhoben, welche Auswirkungen eine Marktpreisbewertung des Sovereign-Exposures auf 70 systemrelevante Banken der EU hätte. Dabei wurde eine auf 9% mehr als verdoppelte "harte" Kernkapitalquote (Core Tier-1) zur Bemessung des Kapitalbedarfs angenommen. Diese soll bis 30. Juni 2012 erfüllt werden. Unter dieser Annahme wurde für den RZB-Konzern ein zusätzlicher Kapitalbedarf von € 1.907 Millionen errechnet. In den von EBA herangezogenen Annahmen und deren Methodologie wurde das vom RZB-Konzern an private Investoren platzierte Partizipationskapital von EUR 1 Milliarde nicht berücksichtigt. Das Ergebnis wurde auf Basis des RZB-Konzernabschlusses zum Halbjahr 2011 berechnet und soll auf Basis der Ergebnisse per 30.9.2011 aktualisiert werden.

In ihrer Analyse hat die EBA die Emittentin als Teilkonzern der RZB nicht gesondert ausgewiesen. Wäre dies der Fall gewesen, hätte sich auch für die RBI eine Kernkapitalquote (Core Tier-1) unter 9% ergeben, dies hätte aber einen geringeren rechnerischen Kapitalbedarf ergeben als für den RZB-Konzern. Der RZB-Vorstand wird alle nötigen Maßnahmen setzen, um den neuen Anforderungen zu entsprechen."

3) In Teil III, Seite III-87 des Basis-Prospektes, Kapitel "5. GESCHÄFTSÜBERBLICK" wird in Abschnitt 5.1. **Haupttätigkeitsbereiche** unter dem Punkt 5.1.1.1. "**Geschäftstätigkeit der RBI und des RBI-Konzerns**" im letzten Absatz der dritt-letzte Satz "RBI erhält eine Call-Option, ausübbar ab 16. März 2016." ersetzt durch folgenden Satz:

"RBI erhält eine Call-Option ausübbar ab 31. März 2016."

4) In Teil III, Seite III-98 des Basis-Prospektes, Kapitel 7.2. "**Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften**" wird als letzter Absatz gestrichen und eingefügt wie folgt:

"Zusätzlicher Kapitalbedarf des RZB-Konzerns gemäß EBA-Analyse

Wegen der Staatsschuldenkrise hat die Europäische Bankenaufsicht ("EBA") erhoben, welche Auswirkungen eine Marktpreisbewertung des Sovereign-Exposures auf 70 systemrelevante Banken der EU hätte. Dabei wurde eine auf 9% mehr als verdoppelte "harte" Kernkapitalquote (Core Tier-1) zur Bemessung des Kapitalbedarfs angenommen. Diese soll bis 30. Juni 2012 erfüllt werden. Unter dieser Annahme wurde für den RZB-Konzern ein zusätzlicher Kapitalbedarf von € 1.907 Millionen errechnet. In den von EBA herangezogenen Annahmen und deren Methodologie wurde das vom RZB-

Konzern an private Investoren platzierte Partizipationskapital von EUR 1 Milliarde nicht berücksichtigt. Das Ergebnis wurde auf Basis des RZB-Konzernabschlusses zum Halbjahr 2011 berechnet und soll auf Basis der Ergebnisse per 30.9.2011 aktualisiert werden.

In ihrer Analyse hat die EBA die Emittentin als Teilkonzern der RZB nicht gesondert ausgewiesen. Wäre dies der Fall gewesen, hätte sich auch für die RBI eine Kernkapitalquote (Core Tier-1) unter 9% ergeben, dies hätte aber einen geringeren rechnerischen Kapitalbedarf ergeben als für den RZB-Konzern. Der RZB-Vorstand wird alle nötigen Maßnahmen setzen, um den neuen Anforderungen zu entsprechen."